



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

**Per E-Mail**

Oberfinanzdirektion NRW



22.01.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
S 0170 - 1 - V B 4

Telefon 0211 4972-0

**Gemeinnützigkeit; Steuerbegünstigung von Schützenvereinen, die nur Männer als Mitglieder zulassen**

Im Rahmen der Gruppenbesprechung zur KSt im Oktober/November 2015 ist die Auffassung erörtert worden, dass Schützenvereine und ähnliche Traditionsvereine nicht weiter als gemeinnützig behandelt werden können, wenn sie satzungsgemäß nur Männer als Mitglieder zulassen.

An dieser Auffassung ist nicht weiter festzuhalten. Das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 23.6.2015, 6 K 2138/14 K, zum speziellen Fall einer Freimaurerloge ist auf Fälle von Schützenvereinen und ähnlichen Traditionsvereinen nicht entsprechend anzuwenden. Es gibt daher derzeit keine Veranlassung, die formellen Anforderungen der Satzungen von Schützenvereinen und anderen Traditionsvereinen im Hinblick auf die Beschränkung des Mitgliederkreises zu prüfen.

Ich bitte um umgehende Information der Finanzämter.

Im Auftrag  
gez. Dr. Neumann

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-1217  
poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee